

39. Jahrgang/Nr. 7 17.03.2008

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
14.	Bebauungsplan Bo 13 in der Ortschaft Bornheim / 1. Änderung und Erweiterung; Inkrafttreten	38
15.	Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim / Inkrafttreten	40
16.	Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses anlässlich der Kommunalwahl 2009	42
17.	12. Satzung vom 10.03.2008 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992	43
18.	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2008	44

Saubere Stadt - saubere Landschaft

Umweltsäuberungsaktion in Bornheim

Machen Sie mit bei der Umweltsäuberungsaktion 2008! Unter dem Motto "Saubere Stadt – saubere Landschaft" ruft Bürgermeister Wolfgang Henseler freiwillige Helferinnen und Helfer dazu auf, "wilden Müll" einzusammeln, der achtlos oder sogar gezielt in die Landschaft geworfen wurde.

Die Aktion findet in diesem Jahr am 05. und 12. April statt. Interessierte Gruppen, Vereine, Nachbarschaften, Schulen, Kindergärten oder Einzelpersonen können sich gerne am Umwelttelefon der Stadt Bornheim, 02222-945310, informieren und anmelden.

Herausgeber: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0.56 € je

Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter <u>www.bornheim.de</u> abgerufen werden.

14. Bebauungsplan Bo 13 in der Ortschaft Bornheim / 1. Änderung und Erweiterung Inkrafttreten

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 21.02.2008 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 in der Ortschaft Bornheim gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich wird begrenzt im Westen von der Auffahrt zur Feuerwehr und dem Feuerwehrgebäude, im Norden von der Südgrenze der Königstraße, im Osten von der Ostgrenze der Aeltersgasse und im Süden von der Vorgebirgsbahn.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 11.03.2008

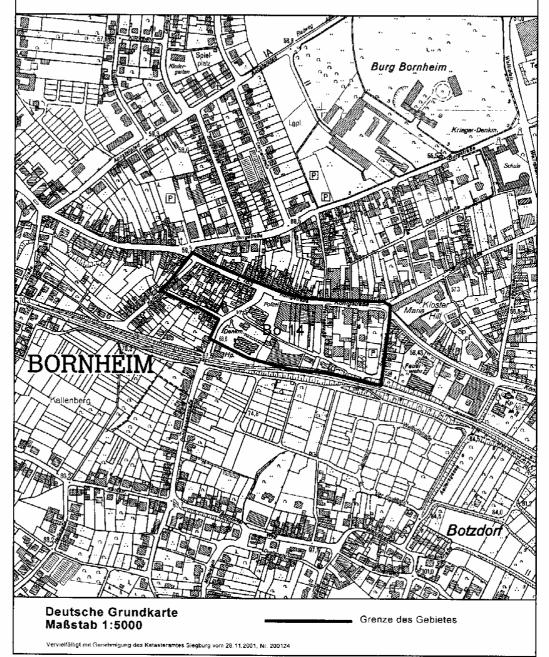
(Wolfgang Henseler) Bürgermeister

tad# Borch



Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim

Stand, Juni 2006



Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim / Inkrafttreten

15.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 21.02,2008 den Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09,2004 (BGBL, I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich zwischen Königstraße, Servatiusweg, Stadtbahnlinie 18, Pohlhausenstraße, Donatusstraße und Kallenbergstraße.

Der Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Bo 14 in der Ortschaft Bornheim gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 11.03.2008

Stabtt Born/b/eim

(Wolfgang Henseler)

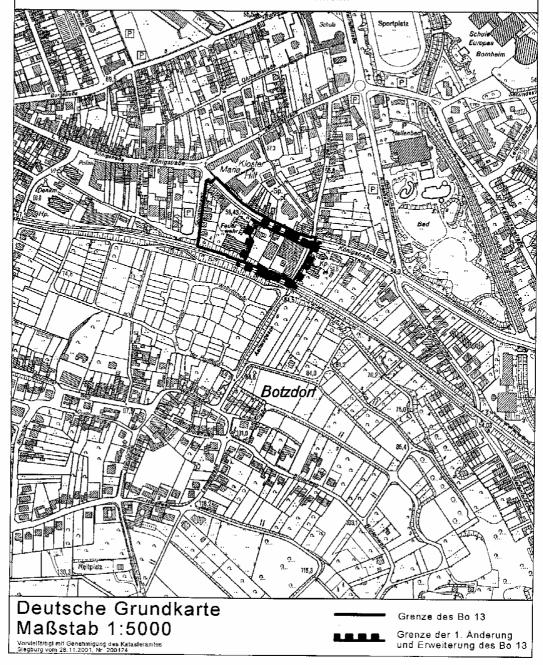
V/N

Bürgermeister

STADT BORNHEIM

Übersichtskarte zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bo 13

in der Ortschaft Bornheim



16. Betr.: Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses anlässlich der Kommunalwahl 2009

Gemäß § 6 Abs.1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 21.02.08 folgende BeisitzerInnen und StellvertreterInnen in den Wahlausschuss gewählt hat:

Peter van den Berg

Stationenweg 9

53332 Bornheim

BeisitzerIn	StellvertreterIn	
Hans Dieter-Wirtz	Helga Bandel	
Annograben 85	Bergstr. 24	
53332 Bornheim	53332 Bornheim	
Michael Söllheim	Petra Heller	
Klippe 24	Wagnerstr. 3	
53332 Bornheim	53332 Bornheim	
Heinrich Hönig	Sebastian Kuhl	
Vinkelgasse 15	Hordorfer Weg 120	
53332 Bornheim	53332 Bornheim	
Ewald Keils	Andreas Brünjes	
Dürerstr. 20	Domhofstr.99	
53332 Bornheim	53332 Bornheim	
Harald Stadler	Peter Rörig	
Pützweide 9	StGeorg-Str. 24	
53332 Bornheim	53332 Bornheim	
Otto Wirtz	Frank Krüger	
Hohlenberg 49	Lechstr. 3	
53332 Bornheim	53332 Bornheim	
Heinz Joachim Schmitz	Dr. Arnd Kuhn	
Heideweg 33	Spessartstr. 3	
53332 Bornheim	53332 Bornheim	

Bornheim, den 11.03.08

Hans Gerd Feldenkirchen

Straußweg 4

53332 Bornheim

Stadt Bornheim Der Bü**r**germeister als Wahlleiter

(Wolfgang Henseler) Bürgermeister

12. Satzung vom 10.03.2008 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 06.03.2008 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates folgende 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

Artikel I

In § 11 Abs. 1 wird die Zahl "zwei" durch die Zahl "drei" ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung

12. Satzung vom 10.03.2008 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn.

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 10.03/2008

(Wolfgang Henseler) Bürgermeiste Stadt Bornheim

Haushaltssatzung

18. Haushalt 2008

Entwurf gemäß § 80 Gemeindeordnung NRW



Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom ____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 66.058.273 EUR Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 77.859.806 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 64.163.319 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 70.613.923 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus der Investitionstätigkeit

und der Finanzierungstätigkeit auf

7.589.250 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus der Investitionstätigkeit

10.689.250 EUR und der Finanzierungstätigkeit auf

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist. wird auf

festgesetzt.

2.409.000 EUR

Stadt Bornheim Haushalt 2008

Haushaltssatzung

Entwurf gemäß § 80 Gemeindeordnung NRW



§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.801.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 11.801.533 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wurde mit Kassenkreditsatzung vom 10.03.2006 auf festgesetzt.

40.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind mit Hebesatzsatzung vom 18.12.2006 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

230 v. H.

399 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

420 v. H.

Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2008 mit Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2008 liegt mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten im Rathaus Bornheim, Zimmer 450, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, öffentlich zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind montags bi

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Stadt Bornheim Haushalt 2008

Haushaltssatzung

Entwurf gemäß § 80 Gemeindeordnung NRW



Der Bürgermeister hat den Entwurf der Haushaltssatzung dem Rat in der Sitzung vom 06.03.2008 vorgelegt. Während der Dauer des Beratungsverfahrens besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme; das Beratungsverfahren endet voraussichtlich mit dem Beschluss des Rates über die Haushaltssatzung 2008 in der Sitzung am 29.04.2008.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

25. März 2008 und zwar bis einschließlich 11. April 2008

beim Bürgermeister der Stadt Bornheim - Fachbereich 3 - Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bornheim, 17.03.2006

(Henseler) Bürgermeister